

2017**Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 2017****Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Vierzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)	682
24. 4. 2017	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	689
24. 4. 2017	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	691
9. 5. 2017	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Comisión Trinacional del Plan Trifinio (CTPT) über Finanzielle Zusammenarbeit	693
22. 5. 2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption sowie des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption	696
23. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	700
23. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	701
23. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	701
23. 5. 2017	Bekanntmachung zu dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	702
23. 5. 2017	Bekanntmachung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits	702
23. 5. 2017	Bekanntmachung zum Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	715
23. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	716
24. 5. 2017	Bekanntmachung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Beendigung des Abkommens vom 7. Dezember 2011 zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe	716
30. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	718
30. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	718
30. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	719
30. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	719
1. 6. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	720

**Verordnung
zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Vierzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Vom 13. Juni 2017

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens (BGBl. 1988 II S. 630, 672), der zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566), das zuletzt gemäß der Notifikation vom 19. März 2015 geändert worden ist (BGBl. 2016 II S. 802, 803), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 des ATP und die Korrekturen der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 1 Buchstabe b, der Anlage 1 Anhang 2 Musterprüfbericht Nr. 3, der Anlage 1 Anhang 3A Musterbescheinigung über die Übereinstimmung Fußnote 10 und der Anlage 2 Anhang 1, die durch Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 6. April 2016 übermittelt worden sind, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen einschließlich der Korrekturen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannten Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (4) Der Tag, an dem die Änderungen vom 6. April 2016 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juni 2017

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Änderungsvorschläge zum ATP-Übereinkommen

Proposed amendments to the ATP

Propositions d'amendement à l'ATP

(Übersetzung)

1. Annex 1, appendix 2, paragraph 1.2

Add the following text at the end:

“For calculating the mean surface area of the body of a panel van, the test station appointed by the competent authority shall select from one of the three methods.

Method A.

The manufacturer shall provide drawings and calculations of the inside and outside surfaces.

The surface areas S_e and S_i are determined taking into consideration the projected surface areas of specific design features of the irregularities of its surface such as curves, corrugations, wheel boxes, etc.

Method B.

The manufacturer shall provide drawings and the test station appointed by the competent authority shall use the calculations according to the schemes¹ and formulae below.

$$S_i = ((WI \times LI) + (WI \times LI) + (W_i \times W_i)) \times 2$$

$$S_e = (((WE \times LE) + (WE \times LE) + (W_e \times W_e)) \times 2)$$

Where:

WI is the Y axis of the internal surface area

LI is the X axis of the internal surface area

W_i is the Z axis of the internal surface area

WE is the Y axis of the external surface area

LE is the X axis of the external surface area

W_e is the Z axis of the external surface area

Using the most appropriate formula for the Y axis of the internal surface area

$$WI = (Wla \times a + Wlb \times (b + c/2) + Wlc \times c/2) / (a + b + c)$$

1. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 1.2

Ajouter le texte suivant à la fin:

«Pour calculer la surface moyenne de la caisse d'un fourgon, les stations d'essai désignées par les autorités compétentes doivent choisir une des trois méthodes suivantes.

Méthode A.

Le fabricant doit fournir les croquis et calculer les surfaces intérieures et extérieures.

On détermine les surfaces S_e et S_i en tenant compte des surfaces projetées des caractéristiques de conception spécifiques telles que courbes, ondulations, décrochements pour le passage des roues, etc.

Méthode B.

Le fabricant doit fournir les croquis et la station d'essai désignée par l'autorité compétente doit effectuer les calculs en se conformant aux figures¹ et formules suivantes.

$$S_i = (((WI \times LI) + (WI \times LI) + (W_i \times W_i)) \times 2)$$

$$S_e = (((WE \times LE) + (WE \times LE) + (W_e \times W_e)) \times 2)$$

Où:

WI est l'axe des Y de la surface intérieure

LI est l'axe des X de la surface intérieure

W_i est l'axe des Z de la surface intérieure

WE est l'axe des Y de la surface extérieure

LE est l'axe des X de la surface extérieure

W_e est l'axe des Z de la surface extérieure

En utilisant la formule la plus appropriée pour calculer l'axe des Y de la surface intérieure

$$WI = (Wla \times a + Wlb \times (b + c/2) + Wlc \times c/2) / (a + b + c)$$

1. Anlage 1, Anhang 2, Absatz 1.2

Einfügen des folgenden Wortlauts am Ende:

„Zur Berechnung der mittleren Oberfläche des Kastens eines Kastenwagens wählt die von der zuständigen Behörde beauftragte Prüfstelle eine der folgenden drei Methoden aus:

Methode A:

Der Hersteller stellt Skizzen und Berechnungen der Innen- und Außenflächen zur Verfügung.

Die Flächen S_e und S_i werden unter Berücksichtigung der projizierten Oberflächen von besonderen Konstruktionsmerkmalen der Unregelmäßigkeiten ihrer Oberfläche wie Rundungen, Sicken, Radkästen etc. ermittelt.

Methode B:

Der Hersteller stellt Skizzen zur Verfügung und die von der zuständigen Behörde beauftragte Prüfstelle verwendet die Berechnungen gemäß den nachfolgenden Verfahren¹ und Formeln.

$$S_i = ((WI \times LI) + (WI \times LI) + (W_i \times W_i)) \times 2$$

$$S_e = (((WE \times LE) + (WE \times LE) + (W_e \times W_e)) \times 2)$$

Hierbei ist:

WI die Y-Achse der Innenfläche

LI die X-Achse der Innenfläche

W_i die Z-Achse der Innenfläche

WE die Y-Achse der Außenfläche

LE die X-Achse der Außenfläche

W_e die Z-Achse der Außenfläche

Unter Verwendung der geeignetsten Formel für die Y-Achse der Innenfläche

$$WI = (Wla \times a + Wlb \times (b + c/2) + Wlc \times c/2) / (a + b + c)$$

¹ The relevant figures can be found in the ATP Handbook at the following link: http://www.unece.org/trans/main/wp11/atp_handbook.html

¹ Les figures pertinentes se trouvent dans le Manuel ATP à l'adresse électronique suivante: http://www.unece.org/trans/main/wp11/atp_handbook.html

¹ Die maßgeblichen Abbildungen sind im ATP-Handbuch unter dem folgenden Link verfügbar: http://www.unece.org/trans/main/wp11/atp_handbook.html

$WI = (Wla \times a/2 + Wlb (a/2 + b/2) + Wlc (b/2) / (a + b)$ $WI = ((Wlb \times b) + (Wlb \times c) - ((Wlb - Wlc) \times c) + (2 \times ((Wlb - Wla) \times a))) / (a + b + c)$ Where: Wla is the internal width at the floor or between the wheel arches Wlb is the internal width at the height of the vertical edge from the floor or above the wheel arches. Wlc is the internal width along the roof a is the height of the vertical edge from the floor b is either the height between the bottom of the vertical edge and the roof or between the top of the wheel arch and the top of the vertical edge from the floor. c is the height between the roof and point b Along with the two formulae for the X and Z axes of the internal surface: $LI = ((Lla \times a) + (Lib + Llc) / 2 \times b + (Llc \times c)) / (a + b + c)$ Where: Lla is the internal length along the floor Lib is the internal length above the wheel arches Llc is the internal length along the roof a is the height between Lla and Lib b is the height between Lib and Llc c is the height between Llc and the roof $Wi = (Wi \text{ back} + Wi \text{ front}) / 2$ Where: Wi back is the width at the bulkhead Wi front is the width at the door end The external surface area is calculated using the formulae below $WE = WI + \text{declared mean thickness}$ $LE = LI + \text{declared mean thickness}$ $We = Wi + \text{declared mean thickness}$ Method C. If neither of the above is acceptable to the experts, the internal surface shall be	$WI = (Wla \times a/2 + Wlb (a/2 + b/2) + Wlc (b/2) / (a + b)$ $WI = ((Wlb \times b) + (Wlb \times c) - ((Wlb - Wlc) \times c) + (2 \times ((Wlb - Wla) \times a))) / (a + b + c)$ Où: Wla est la largeur intérieure telle que mesurée au plancher ou entre les décrochements pour le passage des roues Wlb est la largeur intérieure telle que mesurée à la hauteur de l'arête verticale depuis le plancher ou au-dessus des décrochements pour le passage des roues Wlc est la largeur intérieure telle que mesurée au toit a est la hauteur de l'arête verticale telle que mesurée à partir du plancher b est la hauteur telle que mesurée soit entre le point le plus bas de l'arête verticale et le toit ou entre le sommet du décrochement pour le passage des roues et le point le plus haut de l'arête verticale à partir du plancher c est la hauteur entre le toit et le point b Ainsi que les deux formules suivantes pour le calcul des axes X et Z de la surface intérieure: $LI = ((Lla \times a) + (Lib + Llc) / 2 \times b + (Llc \times c)) / (a + b + c)$ Où: Lla est la longueur intérieure telle que mesurée au plancher Lib est la longueur intérieure telle que mesurée au-dessus des décrochements pour le passage des roues Llc est la longueur intérieure telle que mesurée au toit a est la hauteur entre Lla et Lib b est la hauteur entre Lib et Llc c est la hauteur entre Llc et le toit $Wi = (Wi \text{ arrière} + Wi \text{ avant}) / 2$ Où: Wi arrière est la largeur telle que mesurée à la cloison Wi avant est la largeur telle que mesurée du côté de la ou des porte(s) On calcule la surface extérieure selon les formules ci-après $WE = WI + \text{épaisseur moyenne déclarée}$ $LE = LI + \text{épaisseur moyenne déclarée}$ $We = Wi + \text{épaisseur moyenne déclarée}$ Méthode C. Si aucune des solutions ci-dessus n'est jugée acceptable par les experts, la sur-	$WI = (Wla \times a/2 + Wlb (a/2 + b/2) + Wlc (b/2) / (a + b)$ $WI = ((Wlb \times b) + (Wlb \times c) - ((Wlb - Wlc) \times c) + (2 \times ((Wlb - Wla) \times a))) / (a + b + c)$ Hierbei ist: Wla die innere Breite am Boden oder zwischen den Radkästen Wlb die innere Breite auf Höhe der vertikalen Kante vom Boden aus oder über den Radkästen. Wlc die innere Breite an der Decke a die Höhe der vertikalen Kante vom Boden aus b entweder die Höhe zwischen der Unterseite der vertikalen Kante und der Decke oder zwischen der Oberseite des Radkastens und der Oberseite der vertikalen Kante vom Boden aus c die Höhe zwischen der Decke und Punkt b In Verbindung mit den zwei Formeln für die X- und Z-Achse der Innenfläche: $LI = ((Lla \times a) + (Lib + Llc) / 2 \times b + (Llc \times c)) / (a + b + c)$ Hierbei ist: Lla die innere Länge am Boden Lib die innere Länge über den Radkästen Llc die innere Länge an der Decke a die Höhe zwischen Lla und Lib b die Höhe zwischen Lib und Llc c die Höhe zwischen Llc und der Decke $Wi = (Wi \text{ hinten} + Wi \text{ vorne}) / 2$ Hierbei ist: Wi hinten die Breite an der Trennwand Wi vorne die Breite am Türende Die Außenfläche wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet: $WE = WI + \text{angegebene mittlere Dicke}$ $LE = LI + \text{angegebene mittlere Dicke}$ $We = Wi + \text{angegebene mittlere Dicke}$ Methode C: Wenn die Sachverständigen keine der obigen Methoden als annehmbar be-
---	---	--

measured according to the figures and formulae in method B.

The K value shall then be calculated based on the internal surface area, taking the insulation thickness as nil. From this K value, the average insulation thickness is calculated from the assumption that λ for the insulation has a value of 0.025 W/m·K.

$$d = S_i \times \Delta T \times \lambda / W$$

Once the thickness of the insulation has been estimated, the external surface area is calculated and the mean surface area is determined. The final K value is derived from successive iteration."

2. Annex 1, appendix 2, model test report No. 1A

Insert the following text after "Usable internal volume of body m³":

"Method used^{1, 3} Figures used^{1, 3}"

3. Annex 1, appendix 2, paragraph 6.2

After the title "Mechanically refrigerated equipment", insert a subtitle to read "Independent equipment".

4. Annex 1, appendix 2, paragraph 6.2

Before "6.3 Heated equipment", insert the following text:

"(iii) Non-independent equipment, the refrigeration unit of which is powered by the engine of the vehicle

It shall be verified that, when the outside temperature is not lower than 15 °C, the inside temperature of the empty equipment can be maintained at the class temperature, after cool-down and stabilization, when the engine is running at the idle speed set by the manufacturer (where applicable), for a minimum period of one hour and thirty minutes.

If the results are satisfactory, the equipment may be kept in service as mechanically refrigerated equipment in its initial class for a further period of not more than three years.

(iv) Transitional provisions for non-independent equipment in service:

For equipment constructed prior to (date of entry into force of the present proposal to be added) this provision need not be applied. In this case the equipment shall comply with the requirements of (i) or (ii) of this paragraph as applicable for the date of construction."

face intérieure doit être mesurée au moyen des figures et formules de la méthode B.

Le coefficient K doit ensuite être calculé sur la base de la surface intérieure, en prenant l'épaisseur de l'isolant comme égale à zéro. À partir de ce coefficient K, l'épaisseur moyenne de l'isolant est calculée en partant de l'hypothèse que λ pour l'isolant a une valeur égale à 0,025 W/m·K.

$$d = S_i \times \Delta T \times \lambda / W$$

Une fois déterminée l'épaisseur de l'isolant, on calcule la surface extérieure et on détermine la surface moyenne. Le coefficient K final est déduit par itération."

2. Appendice 2 de l'annexe 1, modèle du procès-verbal d'essai n° 1A

Après «Volume intérieur total utilisable de la caisse..... m³», insérer le texte suivant:

«Méthode employée^{1, 3} Figures utilisées^{1, 3}"

3. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 6.2

Après le titre «Engins frigorifiques», insérer le sous-titre «Engins autonomes»

4. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 6.2

Avant «6.3 Engins calorifiques», insérer le texte suivant:

«(iii) Engins non autonomes dont le groupe de réfrigération est entraîné par le moteur du véhicule

On vérifiera que, lorsque la température extérieure n'est pas inférieure à + 15 °C, la température intérieure de l'engin vide de tout chargement peut être maintenue à la température de classe, après descente en température et stabilisation, lorsque le régime moteur du véhicule est maintenu à la valeur de ralenti définie par le constructeur (si applicable), pendant une durée minimum de une heure trente minutes.

Si le résultat est satisfaisant, l'engin pourra être maintenu en service comme frigorifique, dans sa classe d'origine, pour une nouvelle période d'une durée maximale de trois ans.

iv) Dispositions transitoires pour les engins non autonomes en service:

Dans le cas des engins construits avant le (ajouter la date d'entrée en vigueur de la présente proposition), la présente disposition ne s'applique pas. Les engins concernés doivent satisfaire aux prescriptions des alinéas i) ou ii) du présent paragraphe, en fonction de leur date de construction."

trachten, ist die Innenfläche gemäß den Abbildungen und Formeln in Methode B zu bemessen.

Der k-Wert wird dann auf Grundlage der Innenfläche berechnet, wobei als Dicke der Wärmedämmung Null angenommen wird. Aus diesem k-Wert wird die durchschnittliche Dicke der Wärmedämmung mit der Annahme berechnet, dass λ für die Wärmedämmung einen Wert von 0,025 W/m·K hat.

$$d = S_i \times \Delta T \times \lambda / W$$

Nach der Schätzung der Dicke der Wärmedämmung wird die Außenfläche berechnet und die mittlere Oberfläche ermittelt. Der endgültige k-Wert wird durch sukzessive Iteration abgeleitet."

2. Anlage 1, Anhang 2, Musterprüfbericht Nr. 1 A

Einfügen des folgenden Wortlauts nach „Nutzbares Innenvolumen des Kastens m³“:

„Angewandte Methode^{1, 3} Verwendete Abbildungen^{1, 3}"

3. Anlage 1, Anhang 2, Absatz 6.2

Nach der Überschrift „Beförderungsmittel mit Kältemaschine“ einfügen einer Unterüberschrift „Unabhängiges Beförderungsmittel“.

4. Anlage 1, Anhang 2, Absatz 6.2

Vor „6.3 Beförderungsmittel mit Heizanlage“ einfügen des folgenden Wortlauts:

„(iii) Abhängiges Beförderungsmittel, dessen Kältemaschine von dem Fahrzeugmotor angetrieben wird

Es ist sicherzustellen, dass bei einer Außentemperatur von mindestens + 15 °C die Innentemperatur des leeren Beförderungsmittels für einen Zeitraum von mindestens 1 Stunde und 30 Minuten auf der für die jeweilige Klasse vorgesehenen Temperatur gehalten werden kann, nach Abkühlung und Stabilisierung, wenn der Motor mit der (gegebenenfalls) vom Hersteller vorgegebenen Leerlaufdrehzahl läuft.

Wenn die Prüfergebnisse zufriedenstellen, dürfen diese Beförderungsmittel höchstens weitere drei Jahre als Beförderungsmittel mit Kältemaschine in ihrer ursprünglichen Klasse in Dienst bleiben.

iv) Übergangsbestimmungen für in Dienst befindliche abhängige Beförderungsmittel:

Für Beförderungsmittel, die vor dem (Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Vorschlags ist hinzuzufügen) hergestellt wurden, gilt diese Bestimmung nicht. In diesem Fall muss das Beförderungsmittel die zum Zeitpunkt seiner Herstellung geltenden Bestimmungen nach Ziffer i oder ii dieses Absatzes erfüllen."

5. Annex 1, appendix 2, model test report 10

Insert the following text after “(d) Remarks”:

“According to the above test results, this report shall be valid as a certificate of type approval within the meaning of ATP Annex 1, Appendix 1, paragraph 6 (a) only for a period of not more than six years, that is until:”.

6. Annex 1, appendix 2, 6.4, last paragraph

Replace “The final reading should be from” by “The final reading shall be from”.

5. Annexe 1, appendice 2, modèle de procès-verbal n° 10

Après «d) Observations», insérer le texte suivant:

«Selon les résultats des essais ci-dessus, le présent procès-verbal est considéré comme un certificat d’homologation de type au sens de l’alinéa a) du paragraphe 6 de l’appendice 1 de l’annexe 1 de l’ATP, dont la validité ne peut dépasser une période de six ans, soit la date suivante».

6. Annexe 1, appendice 2, section 6.4, dernier paragraphe

Remplacer «Le dernier relevé devrait provenir» par «Le dernier relevé doit provenir».

5. Anlage 1, Anhang 2, Musterprüfbericht Nr. 10

Einfügen des folgenden Wortlauts nach „d) Anmerkungen“:

„Aufgrund der vorstehenden Prüfergebnisse kann dieser Prüfbericht als Anerkennung eines Typs gemäß Anlage 1 Anhang 1 Absatz 6 Buchstabe a) des ATP für die Dauer von höchstens 6 Jahren gelten, d. h. bis zum:“.

6. Anlage 1, Anhang 2, Absatz 6.4, letzter Absatz

Ersetze „Die Ablesung soll am erfolgen“ durch „Die Ablesung erfolgt am“.

Korrekturen am ATP

Corrections to the ATP

Rectification de l'ATP

(Übersetzung)

- | | | |
|---|---|--|
| <p>1. Annex 1, appendix 1, paragraph 1 (b)</p> <p><i>For (b) periodically, at least once every six years</i> <i>Read (b) periodically, at least once every six years; and (English only)</i></p> | <p>1. Annexe 1, appendice 1, paragraphe 1 b)</p> <p>(Ne concerne pas la version française)</p> | <p>1. Anlage 1, Anhang 1, Absatz 1 Buchstabe b</p> <p><i>Ersetze b) wiederkehrend, mindestens jedoch alle sechs Jahre, durch b) wiederkehrend, mindestens jedoch alle sechs Jahre, und</i></p> |
| <p>2. Annex 1, appendix 2, Model test report No. 3</p> <p><i>For approved testing station expert (name and address)</i> <i>Read approved testing station/expert (name and address)</i></p> | <p>2. Annexe 1, appendice 2, modèle du procès-verbal n° 3</p> <p>Remplacer «l'expert de la station d'essai agréée (nom et adresse)» par «la station d'essai/l'expert agréé(e) (nom et adresse)»</p> | <p>2. Anlage 1, Anhang 2, Musterprüfbericht Nr. 3</p> <p>(betrifft nicht die deutsche Fassung)</p> |
| <p>3. Annex 1, appendix 3A, Model certificate of compliance, footnote 10</p> <p><i>For paragraph 3.2.7</i> <i>Read paragraph 3.2</i></p> | <p>3. Annexe 1, appendice 3A, modèle du formulaire d'attestation de conformité, note de bas de page 10</p> <p>Remplacer «par. 3.2.7» par «par. 3.2».</p> | <p>3. Anlage 1, Anhang 3A, Musterbescheinigung über die Übereinstimmung, Fußnote 10</p> <p><i>Ersetze Absatz 3.2.7 durch Absatz 3.2</i></p> |
| <p>4. Annex 2, appendix 1, title</p> <p><i>For Monitoring of air temperature for transport of perishable foodstuffs quick-frozen</i> <i>Read monitoring of air temperature for transport of quick-frozen perishable foodstuffs</i></p> | <p>4. Annexe 2, appendice 1, titre</p> <p>(Ne concerne pas la version française)</p> | <p>4. Anlage 2, Anhang 1, Überschrift</p> <p><i>Ersetze Überwachung der Lufttemperaturen bei der Beförderung leicht verderblicher tiefgefrorener Lebensmittel durch Überwachung der Lufttemperaturen bei der Beförderung tiefgefrorener leicht verderblicher Lebensmittel</i></p> |
| <p>5. Annex 2, appendix 1, second paragraph</p> <p>The correction of the title of standard EN 13486 is not applicable to the English version. In the Russian version, the title of standard EN 13486 should read as follows:</p> <p>„Прибор проверяется уполномоченной организацией в соответствии со стандартом EN 13486 (Термографы и термометры для транспортировки, хранения и распределения охлажденных, замороженных и глубокой заморозки продуктов питания и мороженого – Периодические поверки).“.</p> | <p>5. Annexe 2, appendice 1, deuxième paragraphe</p> <p>La rectification du titre de la norme EN 13486 ne concerne pas la version française. Dans la version russe, modifier le titre de la norme EN 13486 comme suit:</p> <p>«Прибор проверяется уполномоченной организацией в соответствии со стандартом EN 13486 (Термографы и термометры для транспортировки, хранения и распределения охлажденных, замороженных и глубокой заморозки продуктов питания и мороженого – Периодические поверки).».</p> | <p>5. Anlage 2, Anhang 1, zweiter Absatz</p> <p>Die Berichtigung des Titels der Norm EN 13486 betrifft nicht die deutsche Fassung. In der russischen Fassung erhält der Titel der Norm EN 13486 den folgenden Wortlaut:</p> <p>„Прибор проверяется уполномоченной организацией в соответствии со стандартом EN 13486 (Термографы и термометры для транспортировки, хранения и распределения охлажденных, замороженных и глубокой заморозки продуктов питания и мороженого – Периодические поверки).“.</p> |
| <p>6. Annex 2, appendix 1, third paragraph</p> <p>Not applicable to the English version</p> | <p>6. Annexe 2, appendice 1, troisième paragraphe</p> <p>(Ne concerne pas la version anglaise)</p> | <p>6. Anlage 2, Anhang 1, dritter Absatz</p> <p>(betrifft nicht die deutsche Fassung)</p> |
| <p>7. Annex 2, appendix 1, third paragraph</p> <p>The correction of the title of standard EN 12830 is not applicable to the English version. In the Russian version, the title of standard EN 12830 should read as follows:</p> <p>„Прибор должен соответствовать стандарту EN 12830 Регистраторы температурные для транспортировки, хранения и распределения охлажден-</p> | <p>7. Annexe 2, appendice 1, troisième paragraphe</p> <p>La rectification du titre de la norme EN 12830 ne concerne pas la version française. Dans la version russe, modifier le titre de la norme EN 12830 pour lire comme suit:</p> <p>«Прибор должен соответствовать стандарту EN 12830 Регистраторы температурные для транспортировки, хранения и распределения охлажден-</p> | <p>7. Anlage 2, Anhang 1, dritter Absatz</p> <p>Die Berichtigung des Titels der Norm EN 12830 betrifft nicht die deutsche Fassung. In der russischen Fassung erhält der Titel der Norm EN 12830 den folgenden Wortlaut:</p> <p>„Прибор должен соответствовать стандарту EN 12830 Регистраторы температурные для транспортировки, хранения и распределения охлажден-</p> |

ных, замороженных, глубокомороженных/быстрозамороженных пищевых продуктов и мороженого – Испытания, эксплуатационные характеристики и пригодность к применению).“.

ных, замороженных, глубокомороженных/быстрозамороженных пищевых продуктов и мороженого – Испытания, эксплуатационные характеристики и пригодность к применению).».

ных, замороженных, глубокомороженных/быстрозамороженных пищевых продуктов и мороженого – Испытания, эксплуатационные характеристики и пригодность к применению).“.

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. April 2017

Das in Tirana am 26. Juli 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 für das Vorhaben „400 kV Übertragungsleitung Albanien-Mazedonien“ ist nach seinem Artikel 5

am 9. März 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010
für das Vorhaben
„400 kV Übertragungsleitung Albanien-Mazedonien“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Dezember 2010 (Verbalnote Nr. 157/2010) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „400 kV Übertragungsleitung Albanien-Mazedonien“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 26. Juli 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Damian Gjikhuri

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. April 2017

Das in Tirana am 28. Oktober 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 für das Vorhaben „400 kV Übertragungsleitung Albanien-Mazedonien (Erweiterung)“ ist nach seinem Artikel 5

am 9. März 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016
für das Vorhaben
„400 kV Übertragungsleitung Albanien-Mazedonien (Erweiterung)“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. Juli 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „400 kV Übertragungsleitung Albanien-Mazedonien (Erweiterung)“ (PN: 2016.6789.8) ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb des laufenden Jahres die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 28. Oktober 2016 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Damian Gjikhuri

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Comisión Trinacional del Plan Trifinio (CTPT)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Mai 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 16./17. und 21. März 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Comisión Trinacional del Plan Trifinio (CTPT) über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Bildung für eine integrale Entwicklung – URL III“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. März 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Mai 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in der Republik El Salvador

17. März 2017

Frau Exekutivsekretärin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote vom 22. September 2016, Gz: WZ 445 ZA 018) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Comisión Trinacional del Plan Trifinio (CTPT) oder anderen, von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der CTPT gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Bildung für eine integrale Entwicklung – URL III“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 8 435 000 Euro (in Worten: acht Millionen vierhundertfünfunddreißigtausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der CTPT durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der CTPT zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
6. Die CTPT bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen ihres Mandats darum, dass der Abschluss und die Durchführung des unter Nummer 4 genannten Vertrages von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der CTPT befreit werden.
7. Die CTPT bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen ihres Mandats darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
10. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die CTPT mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der CTPT zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Exekutivsekretärin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernd Finke
Botschafter

An die
Exekutivsekretärin der
Trinationalen Kommission des Plan Trifinio
Frau Miriam Hirezi
San Salvador

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption
sowie des Zusatzprotokolls
zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption**

Vom 22. Mai 2017

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322) wird bekannt gemacht, dass das Strafrechtsübereinkommen über Korruption nach seinem Artikel 32 Absatz 4 sowie das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption nach seinem Artikel 10 Absatz 4 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. September 2017

in Kraft treten werden.

Die deutschen Ratifikationsurkunden sind am 10. Mai 2017 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärungen abgegeben und folgende Vorbehalte angebracht:

„In Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 29 Absatz 1 als ihre zentrale Behörde für nach Kapitel IV gestellte Ersuchen bestimmt:

Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99–103
53113 Bonn
Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Worte ‚im Rahmen einer Geschäftstätigkeit‘ in den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens dahin gehend auszulegen sind, dass damit auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen Bezug genommen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 36 des Übereinkommens, dass die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nach Artikel 5, internationaler Beamter nach Artikel 9 und von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nach Artikel 11 im deutschen Recht nur insoweit als Straftat umschrieben werden, als der Amtsträger oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.

In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, die in Artikel 12 genannten Handlungen nicht nach dem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 3 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, ein Rechtshilfeersuchen nach Artikel 26 Absatz 1 abzulehnen, wenn das Ersuchen eine Straftat betrifft, welche sie als politische Straftat betrachtet.“

II.

Das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien* am 1. Juli 2002
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 30 Absatz 6 des Übereinkommens

Andorra* am 1. September 2008
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 7, 8 und 12 des Übereinkommens

Armenien* am 1. Mai 2006
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 37 zu Artikel 26 des Übereinkommens

Aserbaidshjan*	am	1. Juni 2004
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 37 zu Artikel 26 des Übereinkommens sowie einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens		
Belarus	am	1. März 2008
Belgien*	am	1. Juli 2004
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 7, 8 und 12 des Übereinkommens		
Bosnien und Herzegowina	am	1. Juli 2002
Bulgarien	am	1. Juli 2002
Dänemark*	am	1. Juli 2002
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 12, 17 und 26 des Übereinkommens sowie unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und auf Grönland		
Estland	am	1. Juli 2002
Finnland*	am	1. Februar 2003
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 37 zu Artikel 12 des Übereinkommens		
Frankreich*	am	1. August 2008
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 5, 6 und 17 des Übereinkommens		
Georgien*	am	1. Mai 2008
nach Maßgabe einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens		
Griechenland	am	1. November 2007
Irland	am	1. Februar 2004
Island	am	1. Juni 2004
Italien*	am	1. Oktober 2013
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 und 12 des Übereinkommens sowie einer Erklärung zu Artikel 17 des Übereinkommens		
Kroatien	am	1. Juli 2002
Lettland*	am	1. Juli 2002
nach Maßgabe einer Erklärung zu dem Begriff „national“		
Liechtenstein	am	1. April 2017
Litauen	am	1. Juli 2002
Luxemburg	am	1. November 2005
Malta*	am	1. September 2003
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 30 Absatz 6 des Übereinkommens		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. Juli 2002
Moldau, Republik*	am	1. Mai 2004
nach Maßgabe einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens		
Monaco*	am	1. Juli 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 37 zu Artikel 17 des Übereinkommens		
Montenegro ¹	am	6. Juni 2006
Niederlande* (europäischer Teil)	am	1. August 2002
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 12 und 17 des Übereinkommens		
Norwegen	am	1. Juli 2004
Österreich	am	1. Januar 2014

¹ Montenegro sieht sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden.

Polen	am	1. April 2003
Portugal	am	1. September 2002
Rumänien	am	1. November 2002
Russische Föderation	am	1. Februar 2007
San Marino	am	1. Dezember 2016
Schweden*	am	1. Oktober 2004
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 12 und 17 des Übereinkommens sowie einer Erklärung zur Auswirkung der Ratifikation des Übereinkommens auf die Mitgliedschaft zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)		
Schweiz*	am	1. Juli 2006
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 12 und 17 des Übereinkommens sowie einer Erklärung gemäß Artikel 36 des Übereinkommens		
Serbien ²	am	1. April 2003
Slowakei	am	1. Juli 2002
Slowenien	am	1. Juli 2002
Spanien*	am	1. August 2010
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 37 zu Artikel 17 des Übereinkommens sowie einer Erklärung zu Gibraltar		
Tschechien*	am	1. Juli 2002
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens		
Türkei	am	1. Juli 2004
Ukraine	am	1. März 2010
Ungarn*	am	1. Juli 2002
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 30 Absatz 6 des Übereinkommens		
Vereinigtes Königreich*	am	1. April 2004
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 12 und 17 des Übereinkommens sowie einer Erklärung gemäß Artikel 30 Absatz 6 des Übereinkommens		
Zypern*	am	1. Juli 2002
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 37 zu Artikel 26 des Übereinkommens.		

III.

Die Niederlande* haben mit einer beim Generalsekretär des Europarats am 28. September 2010 eingegangenen Notifikation die Erstreckung der Anwendbarkeit des Übereinkommens ab dem 10. Oktober 2010 auf den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba und St. Eustatius) nach Maßgabe der für den europäischen Teil der Niederlande anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalte (vgl. unter II.) erklärt.

Die Ukraine* hat eine am 16. Oktober 2015 beim Verwahrer eingegangene Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens abgegeben.

Das Vereinigte Königreich* hat mit einer am 25. Juni 2013 beim Generalsekretär des Europarats eingegangenen Notifikation die Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens ab dem 1. Oktober 2013 auf Jersey nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 37 zu den Artikeln 12 und 17 des Übereinkommens erklärt.

IV.

Das Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. März 2005
Andorra	am	1. Juni 2015

² vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

Armenien	am	1. Mai 2006
Aserbaidschan*	am	1. August 2013
nach Maßgabe einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls		
Belarus	am	1. Juni 2015
Belgien	am	1. Juni 2009
Bosnien und Herzegowina	am	1. Januar 2012
Bulgarien	am	1. Februar 2005
Dänemark*	am	1. März 2006
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und auf Grönland		
Finnland	am	1. Oktober 2011
Frankreich	am	1. August 2008
Georgien	am	1. Mai 2014
Griechenland	am	1. November 2007
Irland	am	1. November 2005
Island	am	1. Juli 2013
Kroatien	am	1. September 2005
Lettland	am	1. November 2006
Liechtenstein	am	1. April 2017
Litauen	am	1. November 2012
Luxemburg	am	1. November 2005
Malta	am	1. November 2014
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. März 2006
Moldau, Republik	am	1. Dezember 2007
Monaco	am	1. November 2013
Montenegro	am	1. Juli 2008
Niederlande* (europäischer Teil)	am	1. März 2006
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens		
Norwegen	am	1. Februar 2005
Österreich	am	1. April 2014
Polen	am	1. August 2014
Portugal*	am	1. Juli 2015
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 9 zu den Artikeln 4 und 6 des Zusatzprotokolls		
Rumänien	am	1. März 2005
Schweden*	am	1. Februar 2005
nach Maßgabe einer Erklärung zur Auswirkung der Ratifikation des Zusatzprotokolls auf die Mitgliedschaft zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)		
Schweiz*	am	1. Juli 2006
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 9 zu den Artikeln 4 und 6 des Zusatzprotokolls		
Serbien	am	1. Mai 2008
Slowakei	am	1. August 2005
Slowenien	am	1. Februar 2005
Spanien*	am	1. Mai 2011
nach Maßgabe einer Erklärung zu Gibraltar		
Türkei	am	1. April 2015
Ukraine	am	1. März 2010
Ungarn	am	1. Juni 2015

Vereinigtes Königreich	am	1. Februar 2005
Zypern	am	1. März 2007.

V.

Die Niederlande* haben mit einer beim Generalsekretär des Europarats am 28. September 2010 eingegangenen Notifikation die Erstreckung der Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls ab dem 10. Oktober 2010 auf den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba und St. Eustatius) nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Annahmeerkunde abgegebenen Vorbehalte erklärt.

Die Ukraine* hat eine am 16. Oktober 2015 beim Verwahrer eingegangene Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls abgegeben.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und seinem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die nach Artikel 29 des Übereinkommens zu benennenden Behörden sowie für die Gültigkeit nach Artikel 38 der Vorbehalte und Erklärungen nach den Artikeln 36 und 37 des Übereinkommens.

Berlin, den 22. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 23. Mai 2017

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 für die

Cookinseln* am 3. August 2017

nach Maßgabe einer Erklärung, der zufolge die Cookinseln die in Artikel II des Anhangs vorgesehene Befugnis in Anspruch nehmen

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2017 (BGBl. II S. 485).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Übereinkunft mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkunft zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 23. Mai 2017

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) wird nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für

Moldau, Republik
in Kraft treten.

am 16. Juni 2017

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Januar 2017 (BGBl. II S. 307).

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 23. Mai 2017

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Chile*

am 1. August 2017

nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 4 – jeweils in Verbindung mit Artikel 42 – sowie Erklärungen zu den Artikeln 2, 3 und 7 und Erklärungen über die zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß den Artikeln 24, 27 und 35 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2017 (BGBl. II S. 529).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Protokoll zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 23. Mai 2017

Brunei Darussalam* (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2016 – BGBl. II S. 1262) hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum zum Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), am 3. April 2017 die in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehene Erklärung notifiziert. Die Erklärung wird am 3. Juli 2017 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Februar 2017 (BGBl. II S. 311).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Partnerschaftsabkommens
über die Beziehungen und die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Neuseeland andererseits**

Vom 23. Mai 2017

Das in Brüssel am 5. Oktober 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 58 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits

Die Europäische Union, im Folgenden „Union“,
und
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“,
einerseits und
Neuseeland
andererseits,
im Folgenden „Vertragsparteien“ –

in Anbetracht ihrer gemeinsamen Werte und ihrer engen historischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen,

in Würdigung der Fortschritte, die beim Ausbau ihrer für beide Seiten vorteilhaften Beziehungen seit der Annahme der Gemeinsamen Erklärung vom 21. September 2007 über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Neuseeland erzielt wurden,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (VN),

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Grundsätze der Demokratie und die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, sowie für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung,

in Anerkennung des besonderen Engagements der Regierung von Neuseeland für die Grundsätze des Vertrags von Waitangi,

unter Hervorhebung des umfassenden Charakters ihrer Beziehungen und der Bedeutung der Schaffung eines kohärenten Rahmens für die Weiterentwicklung dieser Beziehungen,

unter Bekundung ihres gemeinsamen Willens, ihre Beziehungen zu einer verstärkten Partnerschaft auszubauen,

in Bekräftigung ihres Wunsches, ihren politischen Dialog und ihre politische Zusammenarbeit zu intensivieren und auszubauen,

entschlossen, die Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse auf bilateraler, regionaler und globaler Ebene zu ihrem beiderseitigen Nutzen zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit zu verstärken,

in Anerkennung ihres Wunsches, die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekten zu fördern,

des Weiteren in Anerkennung ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und direkter Kontakte zwischen den Menschen, unter anderem durch Tourismus und auf Gegenseitigkeit beruhende Regelungen, nach denen sich junge Menschen in einem anderen Land aufhalten und in dieser Zeit eine Arbeit oder ein Studium aufnehmen dürfen, sowie durch andere Formen von Kurzaufenthalten,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Eintretens für die Förderung des Wirtschaftswachstums, einer weltweiten wirtschaftspolitischen Steuerung, der Finanzstabilität und eines wirksamen Multilateralismus,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, bei der Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt zusammenzuarbeiten,

aufbauend auf den zwischen der Union und Neuseeland geschlossenen Abkommen, insbesondere mit Blick auf die Bereiche Krisenbewältigung, Wissenschaft und Technologie, Luftverkehrsdienste, Konformitätsbewertungsverfahren und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen,

unter Hinweis darauf, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens spezifische Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der Union gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu schließen sind, derartige künftige spezifische Abkommen das Vereinigte König-

reich und/oder Irland nur binden, wenn die Union und gleichzeitig das Vereinigte Königreich und/oder Irland hinsichtlich ihrer jeweiligen bisherigen bilateralen Beziehungen Neuseeland mitteilen, dass das Vereinigte Königreich und/oder Irland als Teil der Union gemäß dem Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, durch derartige künftige spezifische Abkommen nunmehr gebunden sind. Ebenso sind etwaige unionsinterne Folgemaßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens, die nach dem obengenannten Titel V anzunehmen sind, für das Vereinigte Königreich und/oder Irland nur bindend, wenn diese gemäß dem Protokoll Nr. 21 ihren Wunsch mitgeteilt haben, sich daran zu beteiligen beziehungsweise die Maßnahmen anzunehmen. Unter Hinweis darauf, dass derartige künftige spezifische Abkommen oder unionsinterne Folgemaßnahmen auch unter das den genannten Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks fallen –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, eine verstärkte Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu begründen und die Zusammenarbeit bei Fragen von beiderseitigem Interesse im Einklang mit ihren gemeinsamen Werten und Grundsätzen zu vertiefen und zu verstärken, einschließlich durch Intensivierung des Dialogs auf hoher Ebene.

Artikel 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Grundsätze der Demokratie, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung.

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sind Richtschnur der internen und der internationalen Politik der Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Charta der Vereinten Nationen und die darin zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Werte.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die nachhaltige Entwicklung und ein nachhaltiges Wachstum in allen seinen Dimensionen zu fördern, zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beizutragen und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen im Umweltbereich, einschließlich des Klimawandels, zusammenzuarbeiten.

(4) Die Vertragsparteien unterstreichen ihr gemeinsames Eintreten für den umfassenden Charakter ihrer bilateralen Beziehungen und die Ausweitung und Vertiefung dieser Beziehungen unter anderem durch den Abschluss spezifischer Abkommen oder Vereinbarungen.

(5) Die Durchführung dieses Abkommens stützt sich auf die Grundsätze des Dialogs, der gegenseitigen Achtung, der gleichberechtigten Partnerschaft, des Konsenses und der Achtung des Völkerrechts.

Artikel 3

Dialog

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dem Zweck des Abkommens dienend ihren regelmäßigen Dialog in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu verstärken.

(2) Der Dialog zwischen den Vertragsparteien erfolgt über Kontakte, Austausch und Konsultationen auf allen Ebenen und wird insbesondere in folgenden Formen geführt:

- a) regelmäßige Treffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, wann immer die Vertragsparteien dies als notwendig erachten,
- b) Konsultationen und Besuche auf Ministerebene, deren Zeitpunkt und Ort die Vertragsparteien vereinbaren,
- c) regelmäßige Konsultationen auf Außenministerebene, die möglichst jährlich abgehalten werden,
- d) Treffen auf der Ebene hoher Beamter zur Abhaltung von Konsultationen zu Fragen von gemeinsamem Interesse oder Briefings und Zusammenarbeit bei wichtigen internen oder internationalen Entwicklungen,
- e) sektorspezifische Dialoge zu Fragen von gemeinsamem Interesse und
- f) gegenseitige Besuche von Delegationen des Europäischen Parlaments und des neuseeländischen Parlaments.

Artikel 4

Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Organisationen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege des Meinungsaustauschs zu politischen Fragen von beiderseitigem Interesse sowie gegebenenfalls durch Austausch von Informationen über Standpunkte in regionalen und internationalen Gremien und Organisationen zusammenzuarbeiten.

Titel II

Politischer Dialog und Zusammenarbeit in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 5

Politischer Dialog

Die Vertragsparteien kommen überein, ihren regelmäßigen politischen Dialog auf allen Ebenen zu verstärken, insbesondere um unter diesen Titel fallende Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern und ihren gemeinsamen Ansatz in Bezug auf internationale Fragen zu stärken. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Ausdruck „politischer Dialog“ für die Zwecke dieses Titels Austausch und Konsultationen sowohl formeller als auch informeller Art auf allen Regierungsebenen bezeichnet.

Artikel 6

Bekenntnis zu den Grundsätzen der Demokratie, zu den Menschenrechten und zur Rechtsstaatlichkeit

Um das gemeinsame Eintreten der Vertragsparteien für die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, kommen die Vertragsparteien überein,

- a) Kerngrundsätze im Bereich der demokratischen Werte, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, einschließlich in multilateralen Gremien, und
- b) gegebenenfalls zusammenzuarbeiten und sich miteinander abzustimmen, um praktische Fortschritte bei den Grundsätzen der Demokratie, den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu erreichen, auch in Drittländern.

Artikel 7**Krisenbewältigung**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu fördern, unter anderem durch das am 18. April 2012 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Neuseelands an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union.

Artikel 8**Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie auch an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für Frieden und Sicherheit in der Welt darstellt. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, auf nationaler Ebene ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften sowie sonstige einschlägige internationale Verpflichtungen einzuhalten und in vollem Umfang durchzuführen. Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu leisten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu leisten, indem sie

- a) gegebenenfalls Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang umzusetzen,
- b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen aufrecht- erhalten, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog über diese Fragen zu führen.

Artikel 9**Kleinwaffen und leichte Waffen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der dazugehörigen Munition und ihre übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Welt darstellen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, ihre jeweiligen Verpflichtungen zum Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der dazugehörigen Munition nach Maßgabe der bestehenden internationalen Übereinkünfte und der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen anderer einschlägiger internationaler Instrumente in diesem Bereich, wie dem VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einzuhalten und in vollem Umfang zu erfüllen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuarbeiten und Koordinierung und Komplementarität bei den Anstrengungen sicherzustellen, die sie zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der dazuge-

hörigen Munition auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unternehmen, und kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog über diese Fragen einzurichten.

Artikel 10**Internationaler Strafgerichtshof**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen, nicht ungestraft bleiben sollten und dass ihre Verfolgung durch Maßnahmen auf interner oder internationaler Ebene, auch unter Einbeziehung des Internationalen Strafgerichtshofs, gewährleistet werden sollte.

(2) Zur Förderung der Stärkung des Friedens und der internationalen Justiz bekräftigen die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit,

- a) Maßnahmen zur Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (im Folgenden „Römisches Statut“) und gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Instrumente zu ergreifen,
- b) ihre Erfahrungen mit der Verabschiedung der für die Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts erforderlichen rechtlichen Anpassungen mit regionalen Partnern austauschen und
- c) bei der Verwirklichung des Ziels der Universalität und Integrität des Römischen Statuts zusammenzuarbeiten.

Artikel 11**Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Bekämpfung des Terrorismus unter uneingeschränkter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts, insbesondere der VN-Charta sowie der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, der Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts.

(2) Innerhalb dieses Rahmens und unter Berücksichtigung der in der Resolution 60/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. September 2006 enthaltenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus kommen die Vertragsparteien überein, bei der Prävention und Verfolgung von Terrorismus zusammenzuarbeiten, insbesondere

- a) im Rahmen der vollständigen Umsetzung der Resolutionen 1267, 1373 und 1540 des VN-Sicherheitsrates und anderer geltender VN-Resolutionen und internationaler Instrumente,
- b) durch Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht und dem geltenden nationalen Recht,
- c) durch einen Meinungsaustausch über
 - i) Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im Ausbildungs- bereich,
 - ii) Terrorismusprävention und
 - iii) bewährte Methoden zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus,
- d) durch Zusammenarbeit bei der Vertiefung des internationalen Konsenses über die Bekämpfung des Terrorismus und den entsprechenden rechtlichen Rahmen sowie gemeinsames Hinarbeiten auf eine möglichst baldige Einigung über das Umfassende Übereinkommen über den internationalen Terrorismus, um die vorhandenen Instrumente der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergänzen, und
- e) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen geeigneten Mitteln.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den internationalen Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF).

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zusammenzuarbeiten, um Drittstaaten, die Ressourcen und Fachwissen für die Prävention terroristischer Handlungen beziehungsweise zur Reaktion auf solche Handlungen benötigen, Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Terrorismusbekämpfung zu leisten, einschließlich im Kontext des Globalen Forums für Terrorismusbekämpfung (GCTF).

Titel III

Zusammenarbeit in den Bereichen Globale Entwicklung und Humanitäre Hilfe

Artikel 12

Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer zu unterstützen, um die Armut zu mindern und einen Beitrag zu mehr Sicherheit, Gerechtigkeit und Wohlstand in der Welt zu leisten.

(2) Die Vertragsparteien erkennen den Wert einer Zusammenarbeit an, die darauf abzielt, die Wirkung, die Reichweite und den Einfluss von Entwicklungsmaßnahmen zu steigern, einschließlich im Pazifikraum.

(3) Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein,

- a) einen Meinungsaustausch zu führen und gegebenenfalls ihre Standpunkte zu Entwicklungsfragen in regionalen und internationalen Gremien abzustimmen, um ein inklusives und nachhaltiges Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung zu fördern und
- b) Informationen über ihre Entwicklungsprogramme auszutauschen und gegebenenfalls ihr Engagement in einzelnen Ländern zu koordinieren, um die Wirkung auf die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut zu steigern.

Artikel 13

Humanitäre Hilfe

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr gemeinsames Engagement für die humanitäre Hilfe und sind bestrebt, ihre Maßnahmen gegebenenfalls zu koordinieren.

Titel IV

Zusammenarbeit in wirtschafts- und handelspolitischen Fragen

Artikel 14

Dialog über Wirtschafts-, Handels- und Investitionsfragen

(1) Die Vertragsparteien setzen sich für den Dialog und die Zusammenarbeit in wirtschafts-, handels- und investitionsbezogenen Bereichen ein, um die bilateralen Handels- und Investitionsströme zu erleichtern. Gleichzeitig erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Fortsetzung dieser Bestrebungen im Rahmen eines regelbasierten multilateralen Handelssystems an und bekräftigen ihre Entschlossenheit, auf Ebene der Welthandelsorganisation (WTO) zusammenzuarbeiten, um eine weitere Handelsliberalisierung zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, den Informations- und Erfahrungsaustausch über ihre makroökonomische Politik und ihre makroökonomischen Trends zu fördern, einschließlich des Informationsaustauschs über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration.

(3) Die Vertragsparteien pflegen einen substanziellen Dialog, der darauf abzielt, den Handel mit Waren, darunter Agrar- und andere Grundstoffe, Rohstoffe, Fertigzeugnisse und Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, zu fördern. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein transparenter, marktgestützter Ansatz der beste Weg ist, um günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in die Erzeugung solcher Produkte und den Handel mit ihnen zu schaffen und ihre effiziente Zuteilung und Nutzung zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien pflegen einen substanziellen Dialog, der darauf abzielt, den bilateralen Handel mit Dienstleistungen und den Informations- und Erfahrungsaustausch über den jeweiligen Aufsichtsrahmen zu fördern. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die Zusammenarbeit zu intensivieren, um den Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Aufsichts- und Regulierungsrahmen für Banken, Versicherungen und andere Teile des Finanzsektors zu verbessern.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Schaffung attraktiver und stabiler Rahmenbedingungen für Investitionen in beide Richtungen durch einen Dialog, der auf die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit in Investitionsfragen, die Prüfung von Mechanismen für die Erleichterung von Investitionsströmen und die Förderung stabiler, transparenter und offener Vorschriften für Investoren abzielt.

(6) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Entwicklung des bilateralen und internationalen Handels und über handels- und investitionsbezogene Aspekte anderer Politiken mit möglichen Auswirkungen auf bilateralen Handel und Investitionen, einschließlich über ihre politischen Konzepte für Freihandelsabkommen und ihre jeweiligen Agenden für Freihandelsabkommen und Regulierungsfragen.

(7) Der Dialog und die Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen umfassen unter anderem

- a) einen jährlichen handelspolitischen Dialog auf der Ebene hoher Beamter, der durch von den Vertragsparteien festzulegende Ministertreffen zu handelspolitischen Fragen ergänzt wird,
- b) einen jährlichen Dialog über den Handel mit Agrarprodukten und
- c) einen von den Vertragsparteien festzulegenden Austausch über sonstige sektorale Fragen.

(8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Ausweitung und Förderung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, soweit möglich auch durch die Aushandlung neuer Abkommen.

Artikel 15

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen (SPS) im Rahmen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, der Codex-Alimentarius-Kommission, der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) zu intensivieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, ein besseres gegenseitiges Verständnis ihrer jeweiligen SPS-Maßnahmen zu fördern und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern; diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) Informationsaustausch,
- b) Anwendung von Einfuhrvorschriften auf das gesamte Gebiet der anderen Vertragspartei,
- c) Überprüfung der Kontroll- und Zertifizierungssysteme der Behörden der anderen Vertragspartei in seiner Gesamtheit oder eines Teils davon im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards für die Bewertung solcher Systeme, die

im Rahmen des Codex-Alimentarius, der OIE und des IPPC gelten, und

- d) Anerkennung schädlings- und krankheitsfreier Gebiete und Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, zu diesem Zweck die bestehenden Instrumente wie das am 17. Dezember 1996 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen voll zu nutzen und bei anderen, nicht unter dieses Abkommen fallenden SPS-Fragen in einem geeigneten bilateralen Forum zusammenzuarbeiten.

Artikel 16

Tierschutz

Die Vertragsparteien bekräftigen ferner die Bedeutung der Pflege der gegenseitigen Verständigung und der Kooperation in Tierschutzfragen und werden weiterhin in dem von der Europäischen Kommission eingerichteten Forum für die Zusammenarbeit in Tierschutzfragen und auf Ebene der zuständigen neuseeländischen Behörden Informationen austauschen und zusammenarbeiten und in diesen Fragen eng mit der OIE kooperieren.

Artikel 17

Technische Handelshemmnisse

(1) Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die größere Kompatibilität von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für die Erleichterung des Warenhandels zentrale Bedeutung hat.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es im beiderseitigen Interesse liegt, technische Handelshemmnisse abzubauen, und kommen zu diesem Zweck überein, im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse und des am 25. Juni 1998 in Wellington unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung zusammenzuarbeiten.

Artikel 18

Wettbewerbspolitik

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den wirtschaftlichen Wettbewerb durch ihre jeweiligen Wettbewerbsgesetze und -vorschriften zu fördern. Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über die Wettbewerbspolitik und damit zusammenhängende Fragen auszutauschen und die Zusammenarbeit ihrer Wettbewerbsbehörden zu verstärken.

Artikel 19

Öffentliches Beschaffungswesen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für einen offenen und transparenten Rechtsrahmen für das öffentliche Beschaffungswesen, der im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien das Preis-Leistungs-Verhältnis, wettbewerbsorientierte Märkte und nichtdiskriminierende Beschaffungsverfahren fördert und auf diese Weise den Handel zwischen den Vertragsparteien belebt.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Konsultationen, die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens bei Fragen von beiderseitigem Interesse weiter zu intensivieren, auch hinsichtlich ihres jeweiligen Regulierungsrahmens.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, Möglichkeiten für die weitere Förderung des Zugangs zu ihren jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkten zu prüfen und einen Meinungsaustausch über Maßnahmen und Praktiken zu führen, die den be-

schaffungsbezogenen Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnten.

Artikel 20

Rohstoffe

(1) Die Vertragsparteien werden auf Ersuchen einer Vertragspartei die Zusammenarbeit in Rohstofffragen im Rahmen des bilateralen Dialogs oder in den zuständigen plurilateralen Foren oder internationalen Institutionen verstärken. Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere darauf ab, Handelshemmnisse für Rohstoffe zu beseitigen, einen regelbasierten globalen Rahmen für den Rohstoffhandel zu stärken und die Transparenz auf den globalen Rohstoffmärkten zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit kann sich unter anderem auf folgende Themen erstrecken:

- a) Angebot und Nachfrage, bilaterale Handels- und Investitionsfragen sowie mit dem internationalen Handel verbundene Fragen,
- b) tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse für Rohstoffgüter und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Investitionen,
- c) den jeweiligen Regulierungsrahmen der Vertragsparteien und
- d) bewährte Methoden für die nachhaltige Entwicklung der Bergbauindustrie, einschließlich in den Bereichen Mineralienpolitik, Raumplanung und Genehmigungsverfahren.

Artikel 21

Geistiges Eigentum

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung ihrer Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Handelsmarken, geografischer Angaben, Muster und Patente, sowie die Bedeutung ihrer Durchsetzung nach den höchsten internationalen Standards, wie sie für die Vertragsparteien jeweils maßgeblich sind.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen und Erfahrungen über Fragen des geistigen Eigentums auszutauschen, einschließlich folgender Aspekte:

- a) Ausübung, Förderung, Verbreitung, Vereinfachung, Verwaltung, Harmonisierung, Schutz und wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,
- b) Prävention von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums,
- c) Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie durch geeignete Formen der Zusammenarbeit und
- d) Funktionsweise von Gremien, die für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zuständig sind.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über den Schutz genetischer Ressourcen, überlieferten Wissens und der Folklore auszutauschen und den diesbezüglichen Dialog zu fördern.

Artikel 22

Zoll

(1) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit im Zollbereich, einschließlich in Bezug auf Handelserleichterungen, um die Zollverfahren weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren und ein gemeinsames Vorgehen im Kontext der einschlägigen internationalen Initiativen zu fördern.

(2) Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, prüfen die Vertragsparteien die Möglichkeit, Übereinkünfte über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich zu schließen.

Artikel 23**Zusammenarbeit in Steuerfragen**

(1) Um die Wirtschaftstätigkeit zu stärken und zu entwickeln, gleichzeitig jedoch der Notwendigkeit der Entwicklung eines geeigneten Regulierungsrahmens Rechnung zu tragen, erkennen die Vertragsparteien die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich an – nämlich Transparenz, Informationsaustausch und fairer Steuerwettbewerb – und verpflichten sich, diese anzuwenden.

(2) Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten darum bemühen, die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich zu verbessern, die Einziehung legitimer Steuern zu erleichtern und Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der in Absatz 1 genannten Grundsätze zu entwickeln.

Artikel 24**Transparenz**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Transparenz und der Rechtsstaatsgarantie bei der Anwendung ihrer handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften an und bekräftigen zu diesem Zweck ihre in den WTO-Abkommen niedergelegten Verpflichtungen, einschließlich Artikel X des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 und Artikel III des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen.

Artikel 25**Handel und nachhaltige Entwicklung**

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Beitrag an, den die Förderung einander verstärkender Handels-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitiken zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung leisten kann, und bekräftigen ihre Entschlossenheit, den globalen und bilateralen Handel auf eine Weise zu fördern, die zur Erreichung dieses Ziels beiträgt.

(2) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, gemäß ihrem Bekenntnis zu den international anerkannten Normen und Vereinbarungen ihre eigenen internen Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre einschlägigen Gesetze und Strategien entsprechend festzulegen oder zu ändern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen durch eine tatsächliche oder in Aussicht gestellte Senkung der in ihrem internen Umwelt- oder Arbeitsrecht garantierten Schutzniveaus zu fördern. Die Vertragsparteien erkennen ebenfalls an, dass es unangemessen ist, umwelt- oder arbeitsrechtliche Vorschriften, Strategien und Praktiken im Rahmen des Handels für protektionistische Zwecke zu nutzen.

(4) Die Vertragsparteien pflegen einen Informations- und Erfahrungsaustausch über ihre Maßnahmen zur Förderung der Kohärenz und der einander verstärkenden Wirkung handelspolitischer, sozialer und ökologischer Ziele, auch mit Blick auf Gebiete wie die soziale Verantwortung von Unternehmen, Umweltprodukte und -dienstleistungen, klimafreundliche Produkte und Technologien und Nachhaltigkeitssicherungskonzepte, sowie über andere in Titel VIII genannte Aspekte, und intensivieren die Zusammenarbeit und den Dialog über Fragen der nachhaltigen Entwicklung, die sich im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen ergeben können.

Artikel 26**Dialog mit der Zivilgesellschaft**

Die Vertragsparteien fördern den Dialog zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, wie etwa Gewerkschaften,

Unternehmern, Wirtschaftsverbänden, Handels- und Industriekammern, um Handel und Investitionen in Bereichen von beiderseitigem Interesse zu fördern.

Artikel 27**Unternehmenszusammenarbeit**

Die Vertragsparteien fördern engere Beziehungen zwischen Unternehmen und stärken die Beziehungen zwischen Regierungen und Unternehmen durch Maßnahmen unter Beteiligung von Unternehmen, einschließlich im Kontext des Asien-Europa-Treffens (ASEM).

Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen ab.

Artikel 28**Tourismus**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Tourismus für ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine bessere gegenseitige Wertschätzung der Völker der Union und Neuseelands sowie den wirtschaftlichen Nutzen der Belebung des Tourismus an und kommen überein, zusammenzuarbeiten, um den touristischen Austausch in beiden Richtungen zwischen der Union und Neuseeland zu fördern.

Titel V**Zusammenarbeit im Bereich
Justiz, Freiheit und Sicherheit****Artikel 29****Rechtliche Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen auszubauen, insbesondere hinsichtlich der Aushandlung, Ratifizierung und Durchführung multilateraler Übereinkünfte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und vor allem im Hinblick auf die Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über internationale justizielle Zusammenarbeit und grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten sowie den Schutz von Kindern.

(2) Hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen setzen die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Instrumente fort.

Dies kann gegebenenfalls den Beitritt zu und die Durchführung von einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen einschließen. Dazu können gegebenenfalls auch die Unterstützung der einschlägigen Instrumente des Europarats und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen neuseeländischen Behörden und Eurojust gehören.

Artikel 30**Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre Strafverfolgungsbehörden, -agenturen und -dienste zusammenarbeiten und einen Beitrag zur Abwehr und Beseitigung der von der transnationalen Kriminalität und terroristischen Bedrohungen ausgehenden Gefahren für beide Vertragsparteien zu leisten. Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, -agenturen und -dienste kann in Form der gegenseitigen Amtshilfe bei Ermittlungen, des Austausches von Ermittlungstechniken, der gemeinsamen Ausbildung und Schulung von Strafverfolgungspersonal und jeder sonstigen Art von gemeinsamen Maßnahmen und Unterstützung erfolgen, die die Vertragsparteien einvernehmlich vereinbaren.

Artikel 31**Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, bei der Verhütung und Bekämpfung der transnationalen organisierten Kriminalität, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, der Korruption sowie der Nachahmung und illegaler Geschäfte zusammenzuarbeiten, indem sie ihre bestehenden beiderseitigen internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich, unter anderem die Verpflichtungen hinsichtlich der wirksamen Zusammenarbeit bei der Einziehung von Vermögenswerten und Geldern, die aus Korruptionsdelikten stammen, in vollem Umfang erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Durchführung des am 31. Oktober 2002 angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

(3) Die Vertragsparteien fördern zudem die Durchführung des am 31. Oktober 2002 angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz und der Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Artikel 32**Bekämpfung illegaler Drogen**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zusammen, um ein ausgewogenes und integriertes Vorgehen in Drogenfragen zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um unter anderem durch den Austausch von Informationen, durch Ausbildung oder durch den Austausch bewährter Methoden, einschließlich spezieller Ermittlungstechniken, transnationale kriminelle Netze, die am Drogenhandel beteiligt sind, zu zerschlagen. Besondere Anstrengungen werden unternommen, um die Durchdringung der legalen Wirtschaft durch kriminelle Gruppen zu verhindern.

Artikel 33**Bekämpfung der Cyberkriminalität**

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit, um Hightech-, Computer- und elektronische Kriminalität und die Verbreitung illegaler Inhalte, einschließlich terroristischer Inhalte und Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, über das Internet durch den Austausch von Informationen und praktischen Erfahrungen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu verhindern und zu bekämpfen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen in den Bereichen Ausbildung und Schulung von Ermittlern für Computerdelikte, Untersuchung von Computerdelikten und digitale Kriminaltechnik aus.

Artikel 34**Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Notwendigkeit, bei der Verhinderung des Missbrauchs ihrer Finanzsysteme zum Waschen von Erträgen aus Straftaten, einschließlich Drogenhandel und Korruption, zusammenzuarbeiten und die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf die Einziehung von Vermögenswerten und Geldern, die aus Straftaten stammen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften zweckdienliche Informationen aus und führen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch, die den Standards der in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien wie der FATF entsprechen.

Artikel 35**Migration und Asyl**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Zusammenarbeit und zum Meinungsaustausch in den Bereichen Migration, einschließlich irregulärer Einwanderung, Menschenhandel, Asyl, Integration, Arbeitskräftemobilität und Entwicklung, Visen, Dokumentensicherheit, Biometrie und Grenzmanagement.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Einwanderung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck

a) rückübernimmt Neuseeland seine Staatsangehörigen, die sich irregulär im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf dessen Ersuchen und ohne weitere Formalitäten und

b) rückübernimmt jeder Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen, die sich irregulär im Hoheitsgebiet Neuseelands aufhalten, auf dessen Ersuchen und ohne weitere Formalitäten.

Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, unter anderem gemäß dem am 7. Dezember 1944 unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, versehen die Mitgliedstaaten und Neuseeland ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden die Vertragsparteien die Möglichkeit der Unterzeichnung eines Rückübernahmeabkommens zwischen Neuseeland und der Union im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 dieses Abkommens prüfen. Jenes Abkommen wird auch geeignete Vorkehrungen in Bezug auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose umfassen.

Artikel 36**Konsularischer Schutz**

(1) Neuseeland stimmt zu, dass die diplomatischen und konsularischen Behörden eines in Neuseeland vertretenen Mitgliedstaats im Namen anderer Mitgliedstaaten, die dort nicht über eine erreichbare ständige Vertretung verfügen, in Neuseeland konsularischen Schutz ausüben können.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten stimmen zu, dass die diplomatischen und konsularischen Behörden Neuseelands konsularischen Schutz im Namen eines Drittstaates ausüben können und dass Drittstaaten konsularischen Schutz im Namen Neuseelands in der Union an Orten, an denen Neuseeland oder der betreffende Drittstaat über keine erreichbare ständige Vertretung verfügt, ausüben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 ermöglichen den Verzicht auf alle Anforderungen im Hinblick auf Notifizierung und Zustimmung, die anderenfalls anwendbar sein könnten.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, einen Dialog über konsularische Angelegenheiten zwischen ihren jeweiligen zuständigen Behörden zu fördern.

Artikel 37**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um angesichts des Beschlusses der Europäischen Kommission über den ausreichenden Schutz personenbezogener Daten durch Neuseeland ihre Beziehungen weiter voranzubringen und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen, darunter den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für den Schutz des Persönlichkeitsbereichs und den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten, ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

(2) Diese Zusammenarbeit kann unter anderem den Austausch von Informationen und Fachwissen umfassen. Sie kann sich auch auf die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in Gremien wie der Arbeitsgruppe der OECD für Sicherheit und Privatsphäre in der digitalen Wirt-

schaft oder dem Global Privacy Enforcement Network erstrecken.

Titel VI

Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Innovation und Informationsgesellschaft

Artikel 38

Forschung und Innovation

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Innovation zu intensivieren.

(2) Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation für friedliche Zwecke unterstützend oder ergänzend zu dem am 16. Juli 2008 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Neuseelands.

Artikel 39

Informationsgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien ein wichtiger Bestandteil des modernen Lebens und von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind, und vereinbaren einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Politik auf diesem Gebiet.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann sich unter anderem auf Folgendes konzentrieren:

- a) Meinungsaustausch über die verschiedenen Aspekte der Informationsgesellschaft, insbesondere über den Ausbau der Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze und die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation und deren Regulierung, einschließlich des Universaldienstes, der Erteilung von Allgemein- und Einzelgenehmigungen, des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten, elektronischer und offener Behördendienste, der Internetsicherheit sowie der Unabhängigkeit und Effizienz der Regulierungsbehörden,
- b) Verbund und Interoperabilität der Forschungsnetze und der Computing- und wissenschaftlichen Dateninfrastrukturen und -dienste, unter anderem auf regionaler Ebene,
- c) Normung, Zertifizierung und Verbreitung neuer Informations- und Telekommunikationstechnologien,
- d) Fragen der Sicherheit, des Vertrauens und der Privatsphäre im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich der Förderung der Online-Sicherheit und der Bekämpfung des Missbrauchs der Informationstechnologie und aller Formen elektronischer Medien, sowie Informationsaustausch und
- e) Meinungsaustausch über Maßnahmen zur Lösung der Frage der internationalen Roaminggebühren.

Titel VII

Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Kultur und Direkte Kontakte zwischen den Menschen

Artikel 40

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die allgemeine und berufliche Bildung einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in einer wissensbasierten Wirtschaft leistet, insbesondere indem sie die Bürgerinnen und Bürger auf die informierte und effektive Beteiligung am demokratischen Leben vorbereitet und auch dazu befähigt, Probleme zu lösen und die Chancen zu ergreifen, die die global vernetzte Welt des 21. Jahrhundert bietet. Folglich er-

kennen die Vertragsparteien an, dass sie ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung haben.

(2) Im Einklang mit ihren beiderseitigen Interessen und den Zielen ihrer Bildungspolitik verpflichten sich die Vertragsparteien zur gemeinsamen Unterstützung geeigneter Kooperationsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Diese Zusammenarbeit wird alle Bildungssektoren betreffen und kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Zusammenarbeit im Hinblick auf die Lernmobilität von Einzelpersonen durch Förderung und Erleichterung des Austausches von Studierenden, Forschern, Lehr- und Verwaltungspersonal von Hochschuleinrichtungen sowie Lehrkräften,
- b) gemeinsame Kooperationsprojekte von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in der Union und Neuseeland zum Zwecke der Förderung der Lehrplanentwicklung, gemeinsamer Studienprogramme und -abschlüsse sowie der Mobilität von Studierenden und Lehrpersonal,
- c) institutionelle Zusammenarbeit und Vernetzung sowie institutionelle Partnerschaften zur Stärkung der Bildungskomponente des Wissensdreiecks und zur Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Know-how und
- d) Unterstützung politischer Reformen durch Studien, Konferenzen, Seminare, Arbeitsgruppen, Benchmarking und den Austausch von Informationen und bewährten Methoden, insbesondere im Hinblick auf den Bologna- und den Kopenhagen-Prozess und die bereits vorhandenen Instrumente und Grundsätze zur Förderung von Transparenz und Innovation im Bildungsbereich.

Artikel 41

Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Audiovisuelles und Medien

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, eine engere Zusammenarbeit in der Kultur- und Kreativbranche zu fördern, um unter anderem das gegenseitige Verständnis und die Kenntnis der Kultur der jeweils anderen Vertragspartei zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um unter Nutzung der verfügbaren Kooperationsinstrumente und -rahmen den kulturellen Austausch zu fördern und gemeinsame Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen zu unternehmen.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Mobilität von Kulturschaffenden und von Kunstwerken und anderen Kulturgütern zwischen Neuseeland und der Union und deren Mitgliedstaaten zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen eines Politikdialogs zu prüfen, wie Kulturgüter, die außerhalb ihres Ursprungslands aufbewahrt werden, auch für die Gemeinschaften, in denen sie entstanden sind, zugänglich gemacht werden können.

(5) Die Vertragsparteien fördern den interkulturellen Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen aus beiden Vertragsparteien.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, insbesondere durch Politikdialog in den zuständigen internationalen Gremien, zum Beispiel der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und unter anderem durch Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen die kulturelle Vielfalt zu fördern.

(7) Die Vertragsparteien fördern, unterstützen und erleichtern den Austausch, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen Einrichtungen und Fachleuten in den Bereichen Audiovisuelles und Medien.

Artikel 42**Direkte Kontakte zwischen den Menschen**

Die Vertragsparteien erkennen den Wert direkter Kontakte zwischen den Menschen und auch den Beitrag solcher Kontakte zur besseren Verständigung zwischen der Europäischen Union und Neuseeland an und kommen überein, diese Kontakte gegebenenfalls zu fördern, zu unterstützen und zu vertiefen. Kontakte dieser Art können auch den Beamtenaustausch und Kurzzeit-Praktika für Postgraduierte einschließen.

Titel VIII**Zusammenarbeit in den Bereichen
Nachhaltige Entwicklung, Energie und Verkehr****Artikel 43****Umwelt und natürliche Ressourcen**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in Umweltfragen, einschließlich der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, zusammenzuarbeiten. Das Ziel einer solchen Zusammenarbeit besteht in der Förderung des Umweltschutzes und in der Berücksichtigung umweltpolitischer Belange in allen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit, auch in einem internationalen und regionalen Kontext.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit unter anderem in Form von Dialog, Workshops, Seminaren, Konferenzen, gemeinsamen Programmen und Projekten, dem Austausch von Informationen und bewährten Methoden sowie dem Austausch von Experten auf bilateraler oder multilateraler Ebene erfolgen kann. Die Themen und Ziele der Zusammenarbeit werden auf Ersuchen einer Vertragspartei gemeinsam festgelegt.

Artikel 44**Gesundheitsförderung, Gesundheitsschutz
und Regulierung im Gesundheitsbereich**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich zu verstärken, unter anderem im Zusammenhang mit der Globalisierung und dem demografischen Wandel. Es werden Anstrengungen unternommen, um die Zusammenarbeit und den Informations- und Erfahrungsaustausch zu folgenden Themen zu fördern:

- a) Gesundheitsschutz,
- b) Überwachung übertragbarer Krankheiten (wie Grippe und akuter Krankheitsausbrüche) und weitere Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), einschließlich Vorsorgemaßnahmen bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen, insbesondere Bereitschaftsplanung und Risikobewertung,
- c) Zusammenarbeit in den Bereichen Normen und Konformitätsbewertung zur Eindämmung der mit Produkten (einschließlich Arzneimitteln und medizinischer Geräte) verbundenen Risiken,
- d) Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenabkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakkonsums und
- e) Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verhaltenskodex der WHO für die Internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen, wenn angemessen, zur Achtung, Förderung und wirksamen Umsetzung international anerkannter Praktiken und Standards im Gesundheitsbereich.

(3) Die Zusammenarbeit kann unter anderem in Form von einvernehmlich vereinbarten spezifischen Programmen und Projekten sowie von Dialog, Zusammenarbeit und Initiativen zu Themen

von gemeinsamem Interesse auf bilateraler oder multilateraler Ebene erfolgen.

Artikel 45**Klimawandel**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Klimawandel ein dringendes globales Anliegen darstellt, das ein kollektives Vorgehen im Einklang mit dem übergeordneten Ziel erfordert, den weltweiten durchschnittlichen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unbeschadet der Beratungen in anderen Foren kommen die Vertragsparteien überein, unter anderem in folgenden Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten:

- a) Übergang zu Volkswirtschaften mit geringen Treibhausgasemissionen durch Umsetzung länderspezifischer Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Strategien für grünes Wachstum,
- b) Entwicklung, Umsetzung und Anwendung von marktbasierten Mechanismen, insbesondere Emissionshandelssystemen,
- c) öffentliche und private Finanzierungsinstrumente für Klimaschutzmaßnahmen,
- d) Erforschung, Entwicklung und Einsatz emissionsarmer Technologien und
- e) Überwachung von Treibhausgasen und Analyse ihrer Auswirkungen, einschließlich Entwicklung und Umsetzung geeigneter Strategien zur Anpassung.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf internationale Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere zur Erreichung von Fortschritten bei der Annahme eines neuen internationalen Übereinkommens für die Zeit nach 2020 gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, und in Bezug auf ergänzende Kooperationsinitiativen, die dazu beitragen würden, die Klimaschutzlücke für den Zeitraum bis 2020 zu schließen.

Artikel 46**Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass intern und weltweit ein besseres Risikomanagement im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen erforderlich ist. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr gemeinsames Engagement für die Verbesserung von Maßnahmen zur Katastrophenvorbereitung, zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen, zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, zur Katastrophenbewältigung und zur Erholung von Katastrophen als Beitrag zur Stärkung der Resilienz ihrer Gesellschaften und Infrastrukturen sowie für die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler politischer Ebene bei der Verbesserung des Katastrophenrisikomanagements weltweit.

Artikel 47**Energie**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors und die Rolle eines gut funktionierenden Energiemarktes an. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Energie für nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftswachstum, den Beitrag von Energie zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und die Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Herausforderungen im Umweltbereich, insbesondere des Klimawandels, an. Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Zusammenarbeit in diesem Bereich mit folgenden Zielen zu verstärken:

- a) Entwicklung von Strategien zur Erhöhung der Energiesicherheit,
- b) Förderung des weltweiten Handels und der weltweiten Investitionen im Energiebereich,

- c) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- d) Verbesserung des Funktionierens der globalen Energiemärkte,
- e) Austausch von Informationen und Erfahrungen im Rahmen der bestehenden multilateralen Energieforen,
- f) Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie der Entwicklung und Anwendung sauberer, diversifizierter und nachhaltiger Energietechnologien, einschließlich erneuerbarer und emissionsarmer Energietechnologien,
- g) Förderung einer rationellen Energienutzung durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz bei Energieerzeugung, -transport, -verteilung und -endverbrauch,
- h) Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Rationalisierung und stufenweisen mittelfristigen Beseitigung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die den verschwenderischen Verbrauch fördern, und
- i) Austausch bewährter Methoden im Bereich der Energieexploration und -erzeugung.

Artikel 48

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in allen relevanten Bereichen der Verkehrspolitik, einschließlich der integrierten Verkehrspolitik, zusammen, um den Personen- und Güterverkehr zu verbessern, die Sicherheit des See- und Luftverkehrs und den Umweltschutz zu fördern und die Effizienz ihrer Verkehrssysteme zu steigern.

(2) Durch die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Vertragsparteien in diesem Bereich sollte Folgendes gefördert werden:

- a) Austausch von Informationen über die Politik und Praxis der Vertragsparteien,
- b) Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und Neuseeland im Bereich Luftverkehr im Hinblick auf:
 - i) Verbesserung des Marktzugangs, der Investitionsmöglichkeiten und der Liberalisierung der in Luftverkehrsabkommen enthaltenen Bestimmungen über Eigentum und Kontrolle von Luftfahrtunternehmen in Einklang mit der internen Politik der Vertragsparteien,
 - ii) Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf Flugsicherheit, Gefahrenabwehr und wirtschaftliche Regulierung der Luftverkehrsinindustrie und
 - iii) Unterstützung der Konvergenz im Regulierungsbereich und der Beseitigung von Hemmnissen für die Geschäftstätigkeit sowie Zusammenarbeit im Bereich Flugverkehrsmanagement,
- c) Verwirklichung des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und zum internationalen Seehandel auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis und
- d) gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen für Kraftfahrzeuge.

Artikel 49

Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit und den Dialog in den Bereichen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft zu fördern.

(2) Zu den Bereichen, in denen Maßnahmen in Erwägung gezogen werden können, zählen unter anderem die Agrarpolitik, die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Struktur der landwirtschaftlichen Sektoren sowie geografische Angaben.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, in Bezug auf eine nachhaltige Forstwirtschaft und damit verbundene Maßnahmen

und Vorschriften, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels, sowie bei der Förderung einer verantwortungsvollen Politikgestaltung im Forstsektor auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten.

Artikel 50

Fischerei und maritime Angelegenheiten

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Fischerei und maritime Angelegenheiten. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen des Meeres, die Prävention und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und die Umsetzung eines ökosystembasierten Bewirtschaftungsansatzes zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien können im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen und multilateralen Foren (Vereinte Nationen, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Ressourcen des Meeres zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Insbesondere arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um

- a) auf der Grundlage wirksamer Bewirtschaftungsmaßnahmen der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse die langfristige Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der weit wandernden Fischbestände in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet im westlichen und mittleren Pazifik zu gewährleisten, unter anderem indem sie im Einklang mit den einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Instrumenten die besonderen Bedürfnisse kleiner Inselentwicklungsstaaten und -gebiete uneingeschränkt anerkennen und die Transparenz der Entscheidungsfindung gewährleisten,
- b) die Erhaltung und rationelle Nutzung der lebenden Meeres-schätze, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis fallen, zu gewährleisten, wozu unter anderem auch Bemühungen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in dem Gebiet gehören, das unter das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis fällt,
- c) die Annahme und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände zu gewährleisten, die in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Fischereiorganisation für den südlichen Pazifik fallen, und
- d) den Beitritt zu den regionalen Fischereiorganisationen zu unterstützen, bei denen eine Vertragspartei Mitglied und die andere Vertragspartei beitretende Vertragspartei ist.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ein integriertes Konzept für maritime Angelegenheiten auf internationaler Ebene zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen zweijährlichen Dialog auf der Ebene hoher Beamter, um den Dialog und die Zusammenarbeit zu intensivieren und Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Fischereipolitik und der maritimen Angelegenheiten auszutauschen.

Artikel 51

Beschäftigung und Soziales

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung und Soziales auszubauen, unter anderem im Zusammenhang mit der sozialen Dimension der Globalisierung und des demografischen Wandels. Es werden Anstrengungen unternommen, um die Zusammenarbeit und den Informations- und Erfahrungsaustausch über Beschäftigung und Arbeitsfragen zu fördern. Die Zusammenarbeit kann folgende Be-

reiche umfassen: Beschäftigungspolitik, Arbeitsrecht, Gender-Fragen, Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, soziale Inklusion, Systeme der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes, Arbeitsbeziehungen, sozialer Dialog, lebenslange Weiterentwicklung der beruflichen Fähigkeiten, Jugendbeschäftigung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, soziale Verantwortung von Unternehmen und menschenwürdige Arbeit.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen die Notwendigkeit zur Unterstützung eines Globalisierungsprozesses, der allen Menschen zugutekommt, sowie zur Förderung der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit als wesentliche Faktoren für nachhaltige Entwicklung und Armutsminderung. In diesem Zusammenhang erinnern die Vertragsparteien an die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Achtung, Förderung und wirksamen Umsetzung international anerkannter Arbeitsnormen und -rechte, wie sie insbesondere in der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegt sind.

(4) Die Zusammenarbeit kann unter anderem in Form von einvernehmlich festgelegten spezifischen Programmen und Projekten und sowie von Dialog, Zusammenarbeit und Initiativen zu Themen von gemeinsamem Interesse auf bilateraler oder multilateraler Ebene erfolgen.

Titel IX

Institutioneller Rahmen

Artikel 52

Andere Abkommen oder Vereinbarungen

(1) Die Vertragsparteien können das vorliegende Abkommen durch den Abschluss spezifischer Abkommen oder Vereinbarungen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in seinen Geltungsbereich fallen, ergänzen. Spezifische Abkommen und Vereinbarungen dieser Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens geschlossen werden, sind Bestandteil der dem vorliegenden Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens. Bestehende Abkommen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind nicht Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens.

(2) Dieses Abkommen berührt oder beeinträchtigt in keiner Weise die Auslegung oder Anwendung anderer Abkommen zwischen den Vertragsparteien, einschließlich der spezifischen Abkommen nach Absatz 1. Insbesondere ersetzen oder berühren die Bestimmungen dieses Abkommens in keiner Weise die Streitbeilegungs- oder Kündigungsbestimmungen anderer Abkommen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 53

Gemischter Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuss ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Im Gemischten Ausschuss werden Konsultationen abgehalten, um die Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern, seine allgemeinen Ziele zu fördern und die Gesamtkohärenz der Beziehungen zwischen der EU und Neuseeland zu wahren.

(3) Der Gemischte Ausschuss

- a) fördert die wirksame Durchführung dieses Abkommens,
- b) verfolgt die Entwicklung der umfassenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,
- c) ersucht Ausschüsse oder andere Gremien, die mit anderen spezifischen Abkommen zwischen den Vertragsparteien eingesetzt wurden, die nach Artikel 52 Absatz 1 Teil des gemein-

samen institutionellen Rahmens sind, gegebenenfalls um Informationen und prüft von ihnen vorgelegte Berichte,

- d) führt einen Meinungsaustausch durch und unterbreitet Vorschläge zu Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich künftiger Maßnahmen und der für ihre Durchführung erforderlichen Mittel,
- e) legt Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens fest,
- f) sucht nach geeigneten Methoden, Problemen vorzubeugen, die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen auftreten könnten,
- g) bemüht sich um Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens,
- h) prüft die von einer Vertragspartei nach Artikel 54 vorgelegten Informationen und
- i) gibt Empfehlungen ab und fasst gegebenenfalls Beschlüsse zur Umsetzung bestimmter Aspekte dieses Abkommens.

(4) Der Gemischte Ausschuss handelt einvernehmlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sich mit besonderen Fragen befassen.

(5) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Union und in Neuseeland zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen. Sondersitzungen des Gemischten Ausschusses werden auf Ersuchen einer der Vertragsparteien abgehalten. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird gemeinsam von den beiden Vertragsparteien geführt. Er tritt in der Regel auf der Ebene hoher Beamter zusammen.

Artikel 54

Modalitäten für die Durchführung des Abkommens und die Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

(2) Unbeschadet des Verfahrens nach den Absätzen 3 bis 8 wird jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses beigelegt. Zum Zwecke der Streitbeilegung legen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss sämtliche Informationen vor, die zur gründlichen Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr nachdrückliches gemeinsames Eintreten für die Menschenrechte und die Nichtverbreitung und kommen überein, dass eine Vertragspartei, die der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei einen besonders ernsten und schweren Verstoß gegen eine Verpflichtung begangen hat, die nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 als wesentliches Element dieses Abkommens gilt, und dass dieser Verstoß eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Welt darstellt und damit eine sofortige Reaktion erfordert, die andere Vertragspartei unverzüglich über diesen Sachverhalt und über die geeignete(n) Maßnahme(n) unterrichtet, die sie im Rahmen dieses Abkommens zu treffen gedenkt. Die notifizierende Vertragspartei unterrichtet den Gemischten Ausschuss über die Notwendigkeit dringender Konsultationen zu dieser Angelegenheit.

(4) Ein besonders ernster und schwerer Verstoß gegen die wesentlichen Elemente könnte außerdem als Grund für geeignete Maßnahmen gemäß dem gemeinsamen institutionellen Rahmen nach Artikel 52 Absatz 1 dienen.

(5) Der Gemischte Ausschuss dient als Forum für den Dialog, und die Vertragsparteien sind nach besten Kräften bestrebt, in dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine in Absatz 3 beschriebene Situation entsteht, eine gütliche Lösung zu finden. Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb von 15 Tagen

nach Beginn der Konsultationen und spätestens 30 Tage nach dem Tag der Notifikation nach Absatz 3 eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, wird die Angelegenheit an die Ministerebene verwiesen, auf der über einen Zeitraum von bis zu 15 Tagen weitere Konsultationen stattfinden.

(6) Wird innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Konsultationen auf Ministerebene und spätestens 45 Tage nach dem Tag der Notifikation keine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden, kann die notifizierende Vertragspartei beschließen, die nach Absatz 3 notifizierten geeigneten Maßnahmen zu treffen. In der Union wäre für den Beschluss zur Aussetzung des Abkommens Einstimmigkeit erforderlich. In Neuseeland würde der Aussetzungsbeschluss von der Regierung in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften Neuseelands gefasst werden.

(7) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung oder die Kündigung dieses Abkommens beziehungsweise eines anderen spezifischen Abkommens, das Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens nach Artikel 52 Absatz 1 ist, nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Abkommens. Geeignete Maßnahmen, die von einer Vertragspartei zur teilweisen Aussetzung des vorliegenden Abkommens getroffen werden, gelten nur für die Bestimmungen der Titel I bis VIII. Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen muss Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, die die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen, die Artikel 52 Absatz 2 unterliegen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Abkommen stehen und mit dem Völkerrecht übereinstimmen.

(8) Die Vertragsparteien überprüfen laufend die Entwicklung der Situation, die der Grund für die Maßnahmen im Sinne dieses Artikels waren. Die Vertragspartei, die geeignete Maßnahmen trifft, hebt sie auf, sobald dies angebracht ist, und in jedem Fall, sobald die Umstände, die zu ihrer Anwendung geführt haben, nicht mehr bestehen.

Titel X

Schlussbestimmungen

Artikel 55

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragsparteien“ die Union oder ihre Mitgliedstaaten beziehungsweise die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einerseits und Neuseeland andererseits.

Artikel 56

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen lässt die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Rechtsakte der Union bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten unberührt.

(2) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichtete es eine Vertragspartei, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde.

Artikel 57

Änderung

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Solche Änderungen treten zu dem jeweils von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 58

Inkrafttreten, Laufzeit und Notifikation

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifizieren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können Neuseeland und die Union einvernehmlich ausgewählte Bestimmungen dieses Abkommens bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig anwenden. Diese vorläufige Anwendung beginnt dreißig Tage nach dem Tag, an dem Neuseeland und die Union einander den Abschluss der jeweiligen internen Verfahren notifizieren, die zur vorläufigen Anwendung des Abkommens notwendig sind.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag der Notifikation wirksam.

(4) Die Notifikationen nach diesem Artikel werden an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel Neuseelands gerichtet.

Artikel 59

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaft angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits und für das Hoheitsgebiet Neuseelands andererseits, jedoch nicht für Tokelau.

Artikel 60

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen dieses Abkommens befassen die Vertragsparteien den Gemischten Ausschuss mit der Angelegenheit.

Geschehen zu Brüssel am fünften Oktober zweitausendsechzehn.

**Bekanntmachung
zum Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität**

Vom 23. Mai 2017

Deutschland* hat gegen den Vorbehalt Afghanistans zum Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) am 21. März 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch erhoben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Islamischen Republik Afghanistan bezüglich Artikel 18 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, da er mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

Die Erklärung ist ein Vorbehalt im Sinne einer einseitigen Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge).

Der Vorbehalt ist gemäß Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge unzulässig, weil er im Protokoll nicht vorgesehen und mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist (vgl. Artikel 19 Buchstabe c). Afghanistan will gerade das ausschließen, was Artikel 18 des Protokolls regeln soll, nämlich das Zurückbefördern geschmuggelter Migranten in das eigene Land.“

Der Vorbehalt Afghanistans vom 2. Februar 2017 hatte den folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

“... the Government of the Islamic Republic of Afghanistan registers its reservation in relation to Article 18 of the said Protocol.”

„... die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan registriert ihren Vorbehalt in Bezug auf Artikel 18 des genannten Zusatzprotokolls.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 23. Mai 2017

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Libanon* am 1. September 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 des
Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2017 (BGBl. II S. 168).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-britischen Vereinbarung
über die Beendigung des Abkommens vom 7. Dezember 2011
zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe**

Vom 24. Mai 2017

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 20. Februar 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Beendigung des Abkommens vom 7. Dezember 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe (BGBl. 2012 II S. 1234, 1235; 2013 II S. 1280) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. Februar 2017

in Kraft getreten; die britische Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Mai 2017

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Levin Holle

Der Botschafter
Sir Sebastian Wood
Britische Botschaft
Berlin

20. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Doktor Koch,

Ich beehre mich, auf Ihre diplomatische Note vom 20. Februar 2017 betreffend das Abkommen vom 7. Dezember 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe Bezug zu nehmen, die wie folgt lautet:

„Herr Botschafter,

ich beehre mich, unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 7. Dezember 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe (im Folgenden „Abkommen“ genannt) sowie auf jüngste Gespräche zwischen Bediensteten der beiden Regierungen folgende Vereinbarung über die Beendigung des Abkommens vorzuschlagen:

Das Abkommen wird nach Artikel 54 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015, dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Ablösung der im Abkommen bezeichneten deutschen Bankenabgabe, beendet. Die Beendigung berührt weder Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die aufgrund des Abkommens vor dessen Beendigung entstehen, noch das Recht von Banken, für Zeiträume vor dem Beendigungs-termin eine Anrechnung nach dem Abkommen (oder dem anzuwendenden Recht eines Vertragsstaats) zu beanspruchen.

Falls sich die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum des Eingangs Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beehre mich ferner, Eurer Exzellenz mitzuteilen, dass der genannte Vorschlag, das Abkommen ungeachtet des Artikels 12 zu beenden, für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland akzeptabel ist und somit die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen beiden Regierungen in dieser Angelegenheit bilden.

Ich benutze diesen Anlass, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Sebastian Wood

Dr Michael Koch
Völkerrechtsberater
Leiter der Rechtsabteilung
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 30. Mai 2017

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) wird nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

El Salvador

am 21. Juni 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2016 (BGBl. II S. 1314).

Berlin, den 30. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 30. Mai 2017

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170, 171) ist nach seinem Artikel X für

Benin

am 18. Mai 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BGBl. II S. 671).

Berlin, den 30. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 30. Mai 2017

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Madagaskar am 1. November 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2016 (BGBl. II S. 592).

Berlin, den 30. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 30. Mai 2017

Die Änderung vom 8. Juli 2005 des Übereinkommens vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 2008 II S. 574, 575) ist nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens für

Costa Rica am 4. Mai 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2017 (BGBl. II S. 165).

Berlin, den 30. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression

Vom 1. Juni 2017

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 für

Argentinien am 28. April 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. April 2017 (BGBl. II S. 559).

Berlin, den 1. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch